

RS UVS Kärnten 2004/10/14 KUVS- 1896/3/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.10.2004

Rechtssatz

Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Die vom Beschuldigten erhobene Berufung mit dem Inhalt "Ich erhebe gegen das Straferkenntnis: X Berufung!" enthält einen solchen Antrag nicht und ist der Beschuldigte auch dem Verbesserungsauftrag nicht fristgerecht nachgekommen, so ist die Berufung als unzulässig zurückzuweisen.

Schlagworte

begründeter Berufungsantrag, nicht fristgerechter Verbesserungsauftrag, Berufungsmangel, Berufungsform, Berufungsinhalt

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at